

Synopse zur vorgesehenen Teilrevision des Polizeireglements

Heutige Version	Revision
§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Kantonspolizei, dem Friedensrichter und dem Gemeinderat. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig. Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Gemeindegebiet zuständig.	§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen ¹ Unverändert ² Der Gemeinderat kann aufgrund spezifischer lokaler Gegebenheiten Allgemeinverfügungen der Polizei des Kantons Solothurn mit weitergehenden Vorschriften verschärfen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung und die Schonung der Umwelt erhöht werden.
§ 12 Kampieren, Verkaufswagen, Stände ¹ Das Kampieren sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sind nur auf den vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Örtlichkeiten zulässig. ² Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.	§ 12 Campieren, Verkaufswagen, Stände ¹ Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlicher beweglicher Unterkünfte auf öffentlichem Grund sind verboten. ² Entlang der Dünnern (Uferschutzzone) besteht ein generelles Campierverbot in einem Abstand von 15 m von den an die Dünnern angrenzenden Flurwegen. ³ Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlicher beweglicher Unterkünfte auf Privatgrund bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde, wenn a. es sich um mehr als 3 Zelte, Wohnwagen, Mobilheime (Wohnheime) oder ähnliche bewegliche Unterkünfte handelt und b. die Dauer 7 Tage übersteigt. In diesen Fällen ist durch den Grundeigentümer zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung der Nachweis über eine geordnete Ver- und Entsorgung zu erbringen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung, Hygienemassnahmen, Abwasser) Sicherheit geleistet wird.

	4 Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.
§ 22 Luftverschmutzung Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Glut, Gase, Asche oder Dünste, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, sind verboten. Im Übrigen gilt das kantonale und eidgenössische Umweltschutzrecht.	§ 22 Luftverschmutzung 1 Unverändert 2 Bei Grillanlagen, Backöfen und Pizzaöfen im Freien ist zu beachten, dass nur das Verbrennen von naturbelassenem Holz erlaubt ist; dasselbe gilt für Holzfeuerungen im Innenbereich. Das Verbrennen von Abfällen ist strikte verboten. 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
§ 24 Lärmige Arbeiten 1 Lärm verursachende Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern sind in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt. Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden. 2 Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen, Holzspalten und Benutzen von Laubgebläsen ist nur von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. 3 An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetzgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte (BGS 512.42 Ruhetagsverordnung).	§ 24 Lärmschutz – Grundsätze 1 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen oder Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann. 2 Während der Nachtzeit (22.00 – 07.00 Uhr), der Ruhezeit (12.00 Uhr – 13.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind störende, Lärm verursachende Aktivitäten innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien verboten. 3 Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetzgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte (BGS 512.42 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage).

§ 25 Baulärm ¹ Der Lärm der bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. ² Lärm verursachende Maschinen dürfen im Siedlungsgebiet von 12.00 bis 13.00 und von 18.00 bis 07.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden. In dieser Zeit ist auch jeder andere Baulärm verboten. ³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien über den Baulärm erlassen.	§ 25 Ergänzende Ruhezeiten bei lärmigen Arbeiten ¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen, Holzspalten und Benutzen von Laubgebläsen ist nur von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr gestattet. ² Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). ³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.
§ 26 Lärmimmissionen im Freien Während der übrigen Zeit sind solche Aktivitäten nur zulässig, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht in einem geschlossenen Raum vorgenommen werden können und Massnahmen im Rahmen der Vorsorge getroffen worden sind.	§ 26 Baulärm ¹ Lärmverursachende Bauarbeiten dürfen in der Regel von Montag – Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Bauarbeiten nicht gestattet. ² Davon ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. ³ Für Bauarbeiten in den Zonen der Empfindlichkeitsstufe II und III, welche näher als 300 m zu lärmempfindlichen Räumen liegen und deren Dauer länger als 6 Werktage dauern, sind zwingend Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu ergreifen. Der Lärm der verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken, notwendige Transportfahrten sind zu beschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. ⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.